



**Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau**  
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau  
Tel. 06452/5911-29, Fax DW 33  
[buchhaltung@altenmarkt.at](mailto:buchhaltung@altenmarkt.at), [www.altenmarkt.at](http://www.altenmarkt.at)  
UID: ATU38520301

Altenmarkt, den 12.11.2025

# Verordnung

Gemäß § 1 Z 2 sowie, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 88/2024 wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau in Ihrer Sitzung am 12.11.2025 den Beschluss gefasst hat, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände festzulegen wie folgt:

## § 1 Ausschreibung

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird auf Wohnungsleerstände eine Abgabe erhoben.

## § 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

## § 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

## § 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m <sup>2</sup>	546,00	273,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	956,00	478,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	1.365,00	683,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	1.775,00	887,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	2.184,00	1.092,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	2.594,00	1.297,00
über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	3.003,00	1.502,00
über 220 m <sup>2</sup>	3.413,00	1.706,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau  
Der Bürgermeister



Mag. Josef Steger

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 17.11.2025

Abgenommen am .....